

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u>
– Landesentwicklungsplanung –
Drucksache Nr.: RR 47/2015
4. Sitzungsperiode

Köln, den 30. April 2015

Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates Köln am 12. Juni 2015

TOP 6: Bericht der Landesregierung zur Änderung des LEP-Entwurfs

Inhalt: Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs

Vergleich zwischen den bisher geplanten Festlegungen und den bereits erkennbar erforderlichen Änderungen des LEP-Entwurfs

**Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung
des LEP-Entwurfs**

Alle Bundesländer sind verpflichtet, Landesentwicklungspläne aufzustellen, die i.d.R. für einen Zeithorizont von 15 Jahren konzipiert sind.

In NRW ist derzeit ein LEP aus dem Jahre 1995 gültig.

Die Rot-Grüne Regierung hat deshalb frühzeitig in der Legislaturperiode die Erarbeitung eines neuen LEP in Angriff genommen; am 25.06.2013 hat das Kabinett den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans beschlossen und die Landesplanungsbehörde beauftragt, hierzu ein umfangreiches 6-monatiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

In diesem Beteiligungsverfahren wurden von Kommunen, Interessenverbänden und Bürgern 1.400 Stellungnahmen mit insgesamt 10.000 Anregungen und Bedenken eingebracht.

Die Landesplanungsbehörde ist immer noch damit beschäftigt, diese Stellungnahmen auszuwerten und den Entwurf des LEP unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken zu überarbeiten.

In einem Zwischenschritt wurde dem Kabinett ein Paket mit wesentlichen Änderungen vorgelegt, das bereits einen Großteil von Anregungen umsetzt.

Das Kabinett hat diese Änderungen am 28.04.2015 gebilligt und die Landesplanungsbehörde aufgefordert, auf dieser Grundlage die Überarbeitung des LEP-Entwurfs fertigzustellen und dabei auch die übrigen Anregungen und Bedenken einzubeziehen.

Schon jetzt kann als Fazit der jetzt beschlossenen Änderungen festgehalten werden:

- Wir haben das Beteiligungsverfahren ernst genommen und Anregungen und Bedenken der Kommunen aber auch von Interessenverbänden und Bürgern aufgegriffen.
- Wir haben die Festlegungen im Sinne eines „schlanken Plans“ reduziert und auf unnötige Vorgaben für andere Planungsbeteiligte verzichtet.
- Wir haben z.T. Ziele zu Grundsätzen aus rechtlichen Gründen „umgewandelt“ und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht.
- Damit geben wir den Kommunen und Regionen insgesamt mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen.

Die Anlage enthält Angaben zur rechtlichen Einordnung und zum „Ranking“ der eingegangenen Bedenken und Anregungen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen aufgezeigt:

Im Entwurf von Juni 2013 hatten wir das von der Koalition verfolgte Leitbild, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha täglich und langfristig auf „netto null“ zu begrenzen, in das Ziel einer „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ integriert. Dies hat offensichtlich zu Irritationen geführt, denn zahlreiche Beteiligte gaben zu bedenken, dass die Einhaltung dieses landesweit summarisch verfolgten Ziels nicht bei jeder Einzelplanung gewährleistet werden könne. Außerdem könne die Raumordnung nur einen Beitrag leisten – die Verwirklichung der Leitvorstellung erfordere auch entsprechende Anstrengungen anderer Akteure.

Wir haben auf diese berechtigten Hinweise reagiert und die Leitvorstellung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz verankert, so dass ausdrücklich Entscheidungsspielräume für den Einzelfall eingeräumt sind.

Ziel 4-3 Klimaschutzplan

Bedenken bestanden auch gegen die in einem raumordnerischen Ziel gefasste Verpflichtung, Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen – zumal der Entwurf des Klimaschutzplans und darin enthaltene Festlegungen bzw. Maßnahmen zur Zeit des LEP-Beteiligungsverfahrens noch gar nicht vorlagen.

Das Ziel „4-3 Klimaschutzplan ist im LEP verzichtbar. Gleichwohl gilt die entsprechende gesetzliche Verfahrensvorschrift des § 12 Landesplanungsgesetz. Dort ist geregelt, dass die für verbindlich erklärten Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen sind, sofern dies durch raumordnerische Ziele und Grundziele möglich ist. Die Landesregierung bleibt bei dem im Klimaschutzgesetz verankerten politischen Ziel, die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 zu reduzieren.

Im LEP werden diese gesetzlichen Vorgaben jetzt in den Erläuterungen – also nicht in der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung – wiedergegeben. Der LEP enthält aber weiterhin eine Vielzahl von konkreten Festlegungen, die mittelbar und unmittelbar dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Zum Klimaschutz können hier beispielhaft genannt werden:

- die raumplanerische Vorsorge für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie,
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die Erhaltung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

Auch zur Anpassung an den Klimawandel enthält der LEP eine Vielzahl von Festlegungen, z. B.

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Das Ziel wird in ein Ziel und einen Grundsatz aufgeteilt. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken.

Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert, um auf Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung eingehen zu können. Es werden damit keine quantifizierten Zielvorgaben mehr für Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten gemacht.

Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue im Regionalplan festzulegende Standorte

Der Grundsatz „Kraftwerkstandorte“ bleibt unverändert.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum und Freiraum. Grundsätzlich erfolgt die Siedlungsentwicklung – also konkret die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen und Gewerbe - vorrangig in den in Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen.

Dem Wunsch vieler Beteiligten folgend wird aber verdeutlicht, dass auch in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen (< 2000 Einwohner) eine Eigenentwicklung für die dort ansässigen Einwohner und auch für die dort vorhandenen Betriebe möglich ist.

Außerdem wird in Ziel 2-3 nunmehr auch festgelegt, dass die kommunalen Bauleitpläne im regionalplanerisch gesicherten Freiraum ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausweisen können. Dies betrifft Bauvorhaben, die einer größeren Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie z. B. Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen.

Im Gegenzug zu dieser klärenden Änderung konnte der entsprechende Regelungen enthaltende Grundsatz 6.2-3 gestrichen werden.

Kapitel 6 Siedlungsraum

Verschiedene Regelungen zur Siedlungsentwicklung, die im LEP-Entwurf auf die Ziele 6.1-2 (Rücknahme von Siedlungsflächenreserven), 6.1-10 (Flächentausch) und Ziel 6.1-11 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) verteilt waren, werden nun in einem neuen Ziel 6.1-1 integriert. Dies vermeidet Dopplungen und stellt die Vorgehensweise für die flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum sachgerecht und verständlicher dar.

Im Zusammenhang mit den Zielen zur Siedlungsentwicklung wurde auch gefordert, näher zu erläutern, was "bedarfsgerecht" bedeutet bzw. wie der Bedarf ermittelt wird. Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wurden daher entsprechend um konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und des Gewerbeflächenbedarfs ergänzt. Hierbei werden insbesondere die regional unterschiedliche demografische Entwicklung, die jeweils zu berücksichtigende Siedlungsdichte, der Wohnungsleerstand, die Zahl der Arbeitsplätze sowie die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigt. Darüber hinaus kann auf regionale Besonderheiten eingegangen werden.

Bezüglich der regionalplanerischen Festlegung von Siedlungsbereichen sind nach der Bedarfsfeststellung drei grundsätzliche Fälle denkbar:

- der prognostizierte Bedarf übersteigt die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven
=> Neudarstellung von Siedlungsraum;
- der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven
=> ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;
- die planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf
=> Rücknahmen von Flächen.

Grundsatz 5-2 Metropolregionen

Der Grundsatz wird so klargestellt, dass einerseits die internationalen Standortvoraussetzungen des gesamten Metropolraums NRW deutlich werden, andererseits die Kooperation in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland ausgeschöpft werden können. Auf die Bedeutung der im gesamten Land auch außerhalb von Rhein und Ruhr vorhandenen Ansätze wird hingewiesen.

Ziel 8.1-6 Landes- und bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die den Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes herstellt. Das Missverständnis, die Regionalflughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, wird ausgeräumt. Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.

Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen

Aus Rechtsgründen wird das strikt zu beachtende Ziel, mit dem planerisch erreicht werden soll, dass Hochspannungsleitungen mit einer Spannung von bis zu 110.000 Volt als Erdkabel ausgeführt werden können, zu einem Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist.

Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen

Besonderes die Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von über 220.000 V sind konfliktrichtig. Aus Rechtsgründen wird das ursprüngliche Ziel in einen Grundsatz und ein neues Ziel aufgeteilt.

Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einhalten. Hierzu enthält der LEP ein einsprechendes Ziel.

Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des Möglichen eingehalten werden. Dies ist in einem Grundsatz geregelt.

Ziel 9.2-3 Tabugebiete

Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Die Sicherung der Gewinnung von Rohstoffen wie Kies, Sand, Kalk erfolgt durch die Ausweisung von Eignungsgebieten auf der Ebene der Regionalplanung. Hierbei kommt es darauf an, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen z. B. des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes zu finden. Hierbei spielen die ohnehin bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebiete oder Naturschutzgebiete eine besondere Rolle. Auf die Festlegungen entsprechender Tabugebiete kann im LEP verzichtet werden, da über fachrechtliche Regelungen der Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutz im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung sichergestellt wird.

Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand

Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist eine Zusammenfassung von Bedenken und Anregungen, die andere Planungsbeteiligte (z. B. die Industrie- und Handelskammern) bereits in ihren Einzelstimmungen vorgetragen haben. Insofern hat die Landesplanungsbehörde sich mit diesen Kritikpunkten bereits auseinandergesetzt. Die Zusammenfassung der Clearingstelle ist für die Landesplanungsbehörde aber eine Hilfe (und Bestätigung) bei der Bewertung, welchen Anregungen und Bedenken für die Überarbeitung des LEP-Entwurfs eine besondere Bedeutung zukommt. Die bereits von mir erläuterten Änderungen greifen wesentliche Anregungen der Clearingstelle auf.

Darüber hinaus hat die Clearingstelle angeregt, ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten in den LEP aufzunehmen. Im Kapitel 1.2 „Strategische Ausrichtung der Landesplanung“ wird dementsprechend die Bedeutung der räumlichen Entwicklung dafür, dass Nordrhein-Westfalen ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, ausführlicher hervorgehoben.

Weiteres Verfahren

Die jetzt vorgesehenen Änderungen des LEP-Entwurfs betreffen wesentliche Festlegungen des LEP-Entwurfs, die von einer großen Zahl von Beteiligten angesprochen wurden. Diese Änderungen sind die Basis für die abschließende Überarbeitung des gesamten LEP-Entwurfs. Dies kann insofern noch zu weiteren Änderungen des LEP-Entwurfs führen.

Bereits jetzt ist klar, dass zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs des Landesentwicklungsplans ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Dieses Verfahren soll nach der Sommerpause mit einer Frist von drei Monaten

erfolgen, damit alle beteiligten Stellen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Beschlussgremien mit den vorgesehenen Änderungen des LEP zu befassen.

Die Stellungnahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens sollen bis Anfang des nächsten Jahres ausgewertet sein. Es folgt eine Ressortabstimmung zum überarbeiteten Entwurf des Gesamt-LEP. Im Frühjahr 2016 könnte der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung dann beschlossen werden.

Anschließend wird der LEP im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der LEP wirksam.

Anlage:

Hintergrundinformationen zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplans

Veranlassung:

- Alle Bundesländer sind verpflichtet, Landesentwicklungspläne aufzustellen.
- Der Planungshorizont beträgt in der Planungspraxis 15 Jahre, geht also über Legislaturperioden hinaus.
- Wesentliche Meilensteine:
 - ✓ 25.06.2013 Kabinettsbeschluss zum Entwurf
 - ✓ bis 28.02.2014 Beteiligungsverfahren
 - ✓ 28.04.2015 Kabinettsbeschluss zu wesentlichen Änderungen
 - ✓ ab Sommer 2015 Beteiligungsverfahren zu wesentlichen Änderungen
- Zahlreiche Stellungnahmen zum LEP-Entwurf:
 - ✓ begrüßen die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans und die Zusammenfassung unterschiedlicher landesplanerischer Regeln in einem einheitlichen Planwerk,
 - ✓ begrüßen grundsätzlich die Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen des demografischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels und der Entwicklungen beim großflächigen Einzelhandel sowie die Betonung der bedarfsgerechten, flächensparenden, klimagerechten und umweltverträglichen räumlichen Entwicklung des Landes NRW.
 - ✓ fordern aus der jeweiligen Interessenlage und Betroffenheit eine sehr große Zahl von Änderungen am LEP-Entwurf, auf die nun mit der Änderung des LEP-Entwurfes eingegangen wird.

Gesetzliche Grundlagen

§ 7 Abs. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)

„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“

§ 8 Abs.1 S.1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)

„In den Ländern sind

1. ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und
2. Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen.“

Schwerpunkte der Stellungnahmen:

Im Juni 2013 wurde der Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sowohl der Öffentlichkeit als auch den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, wie z.B. unseren Städte und Gemeinden, Kammern und Verbänden, vorgestellt.

In einem über 6 Monate dauernden Beteiligungsverfahren wurden etwa 1400 Stellungnahmen abgegeben. Dabei wurden etwa 10.000 einzelne Hinweise, Anregungen und Bedenken aufbereitet. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden auf der Internetseite der Staatskanzlei in einem Dokument von mehr als 4.400 Seiten veröffentlicht.

Grundsätzlich wird in sehr vielen Stellungnahmen begrüßt, dass die Landesregierung einen neuen, an die aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepassten Landesentwicklungsplan erarbeitet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Landesentwicklungsplan aus verschiedenen Richtungen auch kritisiert wird. Dies spiegelt die unterschiedlichen Ansprüche, die z. B. die Kommunen, die Wirtschaft, der Naturschutzes oder die Landwirtschaft stellen, wider.

Einzelne Stellungnahmen zeigen auch, dass Formulierungen des Entwurfs zu Missverständnissen führen. Wir sind auf diese Hinweise, Anregungen und Bedenken eingegangen. Die vielen fundierten Stellungnahmen liefern insgesamt einen wichtigen Beitrag dazu, einen praxisgerechten Landesentwicklungsplan für NRW verabschieden zu können.

Folgende Festlegungen des Entwurfs wurden von besonders vielen Beteiligten angesprochen:

Rang	Ziel/ Grundsatz		Inhalt oder Thema der Stellungnahme	Anzahl
1	Z	10.2-2	Vorrangbereiche für die Windenergienutzung	392
2	Z	6.1-11	Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungsflächen (5-ha-Leitbild)	280
3	Z	6.1-2	Rückgabe von Siedlungsflächen	251
4	G	6.2-3	Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	224
5	Z	4-3	Klimaschutzplan	215
6	Z	6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsausweisung	208
7	G	6.1-8	Brachflächen	194
8	Z	6.1-6	Innenentwicklung	189
9	Z	6.1-10	Flächentausch	183
10	Z	8.1-6	Flughäfen	176

Synoptische Darstellung der zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar erforderlichen Änderungen im Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Paket 1)

Stand 28.04.2015

Kapitel: 2. Räumliche Struktur des Landes

<p>LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i></p>	<p>Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u></p>
<p>2. Räumliche Struktur des Landes</p>	<p>2. Räumliche Struktur des Landes</p>
<p><i>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</i></p>	<p><i>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</i></p>
<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p>	<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p>
<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p>
<p>Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.</p>	<p><u>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung <u>und vorhandener Betriebe</u> auszurichten.</u></p>
<p></p>	<p><u>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder</u> – <u>die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</u>

Kapitel: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist <u>durchgestrichen</u>	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
<p>4-3 Ziel Klimaschutzplan</p> <p>Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</p>	
Erläuterungen	Erläuterungen
<p>Der durch menschliche Aktivitäten verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen weltweit und zieht erhebliche volkswirtschaftliche Kosten nach sich – auch in Nordrhein-Westfalen. Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Hochwasser sind zunehmend auch in Nordrhein-Westfalen zu beobachten. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hat eine Erwärmung der Erdoberflächentemperatur um mehr als 2 °C gegenüber vorindustriellem Niveau unumkehrbare und unbeherrschbare Folgen für Mensch und Umwelt. Um diese Gefahr abzuwenden gilt es vor allem, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.</p>	<p>Der durch menschliche Aktivitäten verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen weltweit und zieht erhebliche volkswirtschaftliche Kosten nach sich – auch in Nordrhein-Westfalen. Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Hochwasser sind zunehmend auch in Nordrhein-Westfalen zu beobachten. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hat eine Erwärmung der Erdoberflächentemperatur um mehr als 2 °C gegenüber vorindustriellem Niveau unumkehrbare und unbeherrschbare Folgen für Mensch und Umwelt. Um diese Gefahr abzuwenden gilt es vor allem, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.</p>
<p>Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, dass die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll.</p>	<p>Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, dass die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. <u>Dieses Ziel wurde in § 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW auch gesetzlich verankert.</u></p>
<p>Die Maßnahmen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels werden aufbauend auf dem Klimaschutzgesetz NRW in einem Klimaschutzplan</p>	<p>Die Maßnahmen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels werden aufbauend auf dem Klimaschutzgesetz NRW in einem Klimaschutzplan festgelegt. Soweit</p>

festgelegt. Soweit erforderlich enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise für die regionalen Plangebiete, wie z. B. die Sicherung von Standorten für die Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen im Sinne einer Minimierung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsmindernden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur.	erforderlich enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise für die regionalen Plangebiete, wie z. B. die Sicherung von Standorten für die Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen im Sinne einer Minimierung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsmindernden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur.
Die im Klimaschutzplan dargelegten Erfordernisse zur Erreichung der Klimaschutzziele müssen auch in den Raumordnungsplänen zum Tragen kommen. Abgesehen von seinen eigenen landesplanerischen Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels, greift der LEP eine Verfahrensvorschrift des Landesplanungsgesetzes auf und verlangt, dass verbindliche Vorgaben des Klimaschutzplans entsprechend § 8 Abs. 6 ROG in der Raumordnungsplanung umgesetzt werden.	<u>Gem. § 12 Abs. 6 LPIG besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungsplanung die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel hinsichtlich der in § 3 Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele umzusetzen. Gemäß § 12 Abs. 7 LPIG sind in den Raumordnungsplänen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, umzusetzen, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</u>
Die raumordnerische Umsetzung von Festlegungen des Klimaschutzplans ist möglich, wenn ein Raumbezug gegeben ist. Sie erfolgt wenn möglich über Ziele, sonst über Grundsätze der Raumordnung. Die im Raumordnungsgesetz vorgesehene umfassende Abwägung aller Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne bleibt dabei erhalten.	Die raumordnerische Umsetzung von Festlegungen des Klimaschutzplans ist möglich, wenn ein Raumbezug gegeben ist. Sie erfolgt wenn möglich über Ziele, sonst über Grundsätze der Raumordnung. Dabei bleibt die in § 1 Abs. 1 ROG für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorgeschriebene umfassende Abwägung aller Belange erhalten.

Kapitel: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit
Grundsätze	Grundsätze
5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen	<u>5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen</u>
Die regionalen Kooperationen sowie das Land Nordrhein-Westfalen sollen die Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen entwickeln. Sie sollen die Standortvoraussetzungen für die internationalen	<u>Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur,</u>

<p><u>Metropolfunktionen insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sichern und verbessern.</u></p>	<p><u>Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.</u></p> <p><u>Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.</u></p> <p><u>Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland Synergien ausschöpfen.</u></p> <p><u>Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.</u></p>
---	---

Kapitel: 6. Siedlungsraum

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
6. Siedlungsraum	6. Siedlungsraum
6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</i>	<i>6.1-1 Ziel <u>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</u></i>
Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.	Die Siedlungsentwicklung ist <u>flächensparend und bedarfsgerecht</u> und an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.
	<u>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</u>

	<u>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</u>
	<u>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</u>
	<u>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</u>
	<u>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</u>
6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	
6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung
Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.	Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. <u>Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.</u>

Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.	
Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.
<i>6.1-10 Ziel Flächentausch</i>	
Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.	
<i>6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</i>	
Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.	
Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn	
— aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und	
— andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und	
— im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung	

geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und	
ein Flächentausch nicht möglich ist.	
Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.	
Erläuterungen	Erläuterungen
<i>Zu 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</i>	<i>Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2013). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist.	Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2013). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist.
Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig in ganz Nordrhein-Westfalen zu einer zurückgehenden Bevölkerungszahl führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.	Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer <u>Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen</u> führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.
Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, soll von den Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode ermittelt werden. Die Prognose notwendiger Wohnsiedlungsflächen soll vor allem die Entwicklung der Haushaltszahlen, die Prognose notwendiger gewerblicher Bauflächen die Entwicklung der Betriebe im jeweiligen Plangebiet berücksichtigen. Im Zusammenhang damit sollen die ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven durch ein Monitoring beobachtet und einbezogen werden.	

<p>Der generell erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</p>	
<p>Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur "dezentralen Konzentration", zum Vorrang der Innenentwicklung, zur Wiedernutzung von Brachflächen und zum Flächentausch leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.</p>	
<p>Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demografische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen.</p>	<p>Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demografische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen.</p>
<p>Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden.</p>	<p>Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden.</p>
<p>Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potentiale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem</p>	<p>Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potentiale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem</p>

jeweiligen Wohnort und der ganzen Region.	jeweiligen Wohnort und der ganzen Region.
	<p>Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, <u>ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen</u>, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der <u>quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu</u>. Aufgrund der demografischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Anforderungen an eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung und der Notwendigkeit, die derzeit <u>methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen</u>, wurde eine Überarbeitung der Methoden für den <u>regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich</u>. Dazu wurde beim Institut für <u>Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen im März 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben</u>. Dieses Gutachten hat die vorhandenen <u>methodischen Ansätze der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen</u>. <u>Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauen auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln</u>. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes <u>Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen</u>. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten <u>zusammen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden)</u>, – <u>dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und</u> – <u>der Fluktuationsreserve von 1% des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen</u>

	<p><u>zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.</u></p> <p><u>In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.</u></p> <p><u>Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw./je km²) in Flächen umgerechnet.</u></p> <p><u>Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen.</u></p> <p><u>Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPIG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1).</u></p> <p><u>Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20% erhöht werden.</u></p>
<p><u>Zu 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung</u></p> <p><u>Die Regionalplanungsbehörde ermittelt den Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode. Über das Siedlungsflächenmonitoring wird der ermittelte Bedarf mit den Bauflächenreserven der Gemeinden abgeglichen. Das Siedlungsflächenmonitoring dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden</u></p>	<p><u>Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Hafenflächen gemäß Hafenkonzept und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an</u></p>

Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können.

Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).

Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können.

Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende

Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz).

Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff "Brachflächen" subsummiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt. Im Ergebnis sind drei grundsätzliche Fälle denkbar:

- der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven => Neudarstellung von Siedlungsraum;
- der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven => ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;
- die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf => Rücknahmen von Flächen.

Sofern im Regionalplan aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen nachgewiesen wird, kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung der Eignung der Flächen sind die siedlungsklimatischen

	<p>Funktionen zu berücksichtigen. <u>Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung".</u> <u>Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt.</u> <u>Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.</u></p>
<p><u>Zu 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung</u> Allein durch die Strategie der Innenentwicklung und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich.</p>	<p>Allein durch die Strategie der Innenentwicklung (<u>Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB</u>) und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich (<u>s. o.</u>). <u>Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6.3-1).</u></p>
<p><u>Zu 6.1-10 Flächentausch</u> Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem</p>	<p>Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine</p>

<p>Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.</p>	<p>innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). <u>Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.</u> Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.</p>
<p><u>Zu 6.1-10 Flächentausch</u> Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotential dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.</p>	<p>Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotential dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.</p>
<p><u>Zu 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</u> Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen.</p>	<p>Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. <u>Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die - soweit entschädigungslos möglich - im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet.</u> Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen.</p>
<p><u>Zu 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</u> Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur "dezentralen Konzentration", zum Vorrang der Innenentwicklung, zur Wiedernutzung von</p>	<p><u>Ziel 6.1-1 und die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, zur "dezentralen Konzentration", zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und</u></p>

Brachflächen und zum Flächentausch leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.	zum Vorrang der Innenentwicklung leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu <u>diesem</u> Bestreben.
6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>	<i>6.2-1 <u>Grundsatz</u> Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>
Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten , die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).	Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden <u>soll</u> auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche <u>ausgerichtet werden</u> , die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).
6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.	
6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>	<i>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.
	<u>Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden,</u>

	<u>wenn über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktural erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.</u>
Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:	<u>Weiterhin kann ausnahmsweise</u> ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:
– vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder	– topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
– andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder	– andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
– das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder	– die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz <u>nicht möglich ist</u>
— die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen	
und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.	und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorrangig zu nutzen.
Dabei sind vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:	
— Wiedernutzung von Brachflächen — sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,	
— kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an	

Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).	
6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i>	<i>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i>
Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.	Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.
Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden. Erforderlich ist eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung.	Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, <u>wenn sichergestellt ist, dass:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</u> - <u>die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.</u>

Kapitel: 7. Freiraum

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 Der entfallende Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs Der geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
7. Freiraum	7. Freiraum
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>7.1-6 Ziel Grünzüge</i>	<i>7.1-6 Ziel Grünzüge</i>

<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln.</p> <p>Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.</p>	<p><u>Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.</u> <u>Sie sind auch als</u> - <u>siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</u> - <u>Biotopverbindungen und</u> - <u>in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.</u></p> <p><u>Regionale Grünzüge</u> sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen <u>vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</u></p>
<p>Ausnahmsweise können siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen.</p>	<p><u>Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</u></p>
<p>Siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen sind durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren.</p>	
<p>7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</p>	<p>7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</p>
<p>Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.</p>	<p>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</p>
<p>7.2 Natur und Landschaft</p>	<p>7.2 Natur und Landschaft</p>
<p>Ziele und Grundsätze</p>	<p>Ziele und Grundsätze</p>
<p>7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten</p>	

<p>Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.</p>	
<p>7.5 Landwirtschaft</p>	<p>Landwirtschaft</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Grundsätze</p>
<p>7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen.</p> <p>Die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ im Regionalplan setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist, — keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden, — Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und keine schutzwürdigen Böden überplant werden; die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bleibt davon abweichend möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht. 	

Kapitel: 8. Verkehr und technische Infrastruktur

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8. Verkehr und technische Infrastruktur	8. Verkehr und technische Infrastruktur
8.1 Verkehr und Transport	8.1 Verkehr und Transport
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</i>	<i>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</i>
Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:	Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:
<p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). 	<p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).
Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsverbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.	Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.
Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden	Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.
8.2 Transport in Leitungen	8.2 Transport in Leitungen
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen</i>	<i>8.2-2 <u>Grundsatz</u> Hochspannungsleitungen</i>

<p>Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.</p>	<p>Bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.</p>
<p>8.2-3 Ziel Höchstspannungsfreileitungen</p>	<p>8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</p>
<p>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"> — dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und — dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p> <p>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten.</p>	<p>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.</p>
	<p>8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen</p>
	<p>Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer</p>

	<p>bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, - dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p>
--	--

Kapitel: 9. Rohstoffversorgung

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
9. Rohstoffversorgung	9. Rohstoffversorgung
9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	9.2 Nichtenergetische Rohstoffe
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</i>	<i>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</i>
Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.
9.2-3 Ziel Tabugebiete	

<p>In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nationalparke, — Natura 2000-Gebiete, — Naturschutzgebiete, — Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a. <p>Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich.</p>	
<p><i>9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete</i></p>	
<p>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.</p>	
<p>9.3 Energetische Rohstoffe</p>	<p>9.3 Energetische Rohstoffe</p>
<p>Ziele und Grundsätze</p>	<p>Ziele und Grundsätze</p>
<p><i>9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></p>	<p><i>9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></p>
<p>Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.</p>	<p>Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.</p>
<p>Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.</p>	<p>Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.</p>
<p>Erläuterungen</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p><i>Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></p>	<p><i>Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></p>

<p>Beim Bergbau bestimmen Lage und Abbauwürdigkeit der Kohlenfelder sowie betriebsorganisatorische Notwendigkeiten weitgehend das komplexe System von Schächten und sonstigen obertägigen Anlagen. Entsprechend der Standortbindung sind diese Anlagen im Regionalplan in der Regel ab einer Größe von 10 ha zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „obertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ festgelegt.</p>	<p>Beim Bergbau bestimmen Lage und Abbauwürdigkeit der Kohlenfelder sowie betriebsorganisatorische Notwendigkeiten weitgehend das komplexe System von Schächten und sonstigen obertägigen Anlagen. Entsprechend der Standortbindung sind diese Anlagen im Regionalplan in der Regel ab einer Größe von 10 ha zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „obertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ festgelegt.</p>
<p>Welche Nachfolgenutzung im Anschluss an eine bergbauliche Nutzung erfolgen kann, richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Eine bauliche, insbesondere eine gewerbliche Nachfolgenutzung kommt dann in Betracht, wenn die Fläche städtebaulich integriert oder einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zugeordnet ist sowie aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen. Bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten scheidet eine bauliche Nachfolgenutzung aus. Hier ist eine Nachfolgenutzung anzustreben, die insbesondere der ökologischen Bedeutung des umgebenden Freiraums und seiner Eignung für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung Rechnung trägt. Bei den Überlegungen für die Nachfolgenutzung dieser Standorte ist auch zu prüfen, ob sie sich für die Nutzung erneuerbarer Energien oder als Energiespeicher eignen.</p>	<p>Welche Nachfolgenutzung im Anschluss an eine bergbauliche Nutzung erfolgen kann, richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Eine bauliche, insbesondere eine gewerbliche Nachfolgenutzung kommt dann in Betracht, wenn die Fläche städtebaulich integriert oder einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zugeordnet ist sowie aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen. Bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten scheidet eine bauliche Nachfolgenutzung aus. Hier ist eine Nachfolgenutzung anzustreben, die insbesondere der ökologischen Bedeutung des umgebenden Freiraums und seiner Eignung für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung Rechnung trägt. Bei den Überlegungen für die Nachfolgenutzung dieser Standorte ist auch zu prüfen, ob sie sich für die Nutzung erneuerbarer Energien oder als Energiespeicher eignen.</p>
<p>Unkonventionelle Erdgasvorkommen sind in Nordrhein-Westfalen teilweise an Steinkohlenlagerstätten gebunden. Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Es bedarf noch umfangreicher Forschungen, um das Risikopotential bewerten zu können und die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Nutzung zu definieren. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festlegungen in den Regionalplänen.</p>	

Kapitel: 10. Energieversorgung

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
10. Energieversorgung	10. Energieversorgung
10.1 Energiestruktur	10.1 Energiestruktur
<i>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</i>	<i>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</i>
Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.	Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien
<i>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i>	<i>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i>
<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:</p> <p>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</p>	<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential <u>Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</u></p>

-	<u>10.2-X Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</u>
-	<p><u>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</u></p> <p><u>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,</u> <u>Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,</u> <u>Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,</u> <u>Planungsgebiet Köln 14.500 ha,</u> <u>Planungsgebiet Münster 6.000 ha,</u> <u>Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr</u> <u>1.500 ha.</u></p>
10.3 Kraftwerksstandorte	10.3 Kraftwerksstandorte
Ziel und Grundsätze	Ziel und Grundsätze
<i>10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan</i>	10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan
In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.	In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte
Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen	Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen
– einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,	– einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,
– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue	– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue

Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und	Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und
– gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.	– gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.
10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte	10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte
Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.	Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.